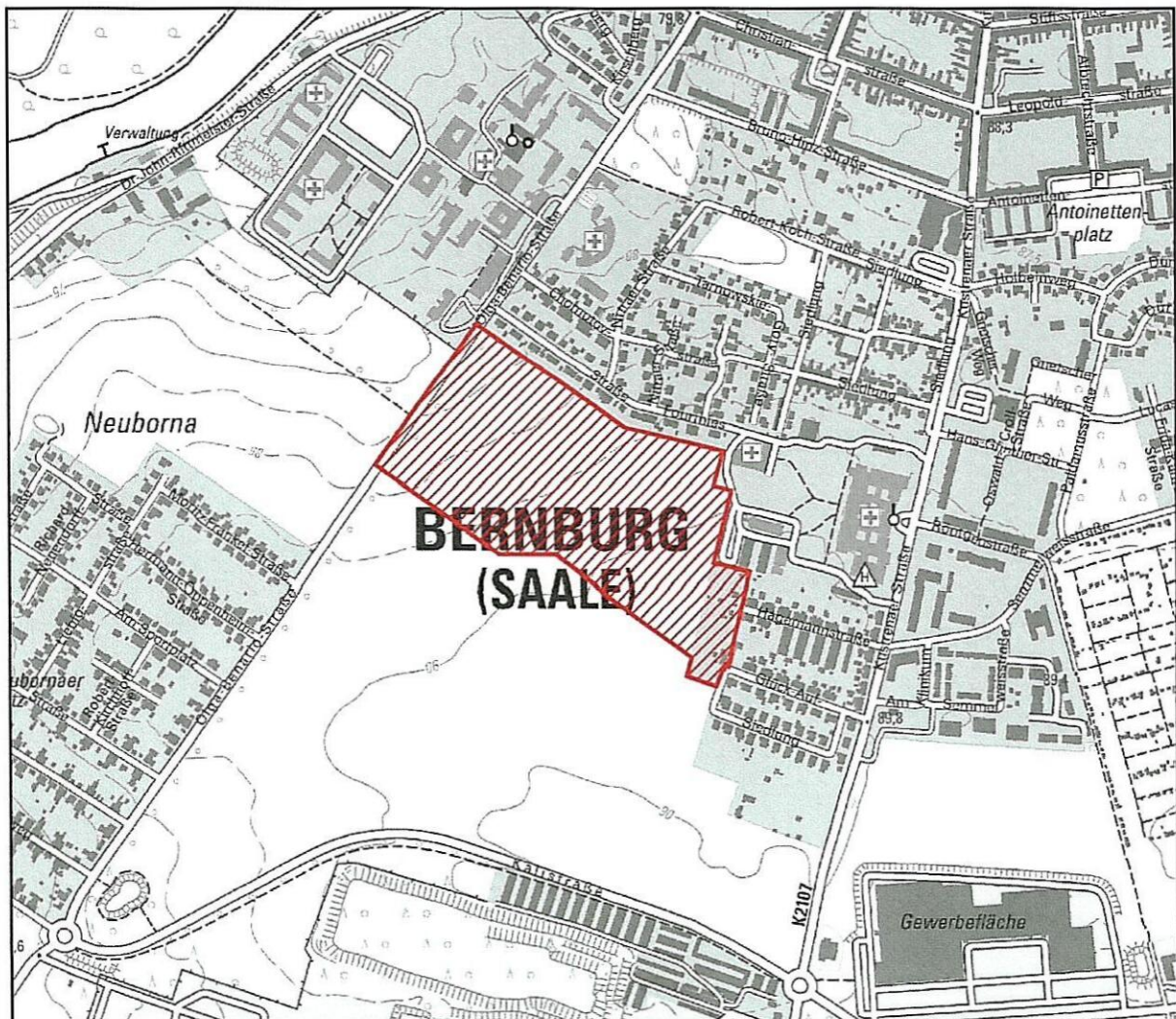


Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 103 mit dem Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 22.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 103 mit dem Kennwort: „Wohngebiet südlich Siedlung der Freundschaft“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und örtlichen Bauvorschriften, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Bernburg (Saale) und wird im Norden durch die südliche Grenze der südlichen Grundstücke der Straße Fourmies begrenzt. Die östliche Grenze verläuft hinter den westlichen Grundstücken des Krankenhauses sowie am westlichen Ende der Hagemannstraße sowie der Glück-Auf-Siedlung. Im Westen bildet die Olga-Benario-Straße die Grenze und die südliche Grenze verläuft durch die Flurstücke 1/48 und 1/52 der Flur 18 der Gemarkung Bernburg. Der Geltungsbereich ist auf beiliegendem Übersichtsplan dargestellt.



Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Planung gemäß § 10a BauGB auch im Internetportal der Stadt Bernburg (Saale) (www.bernburg.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Stadtentwicklung und weiter unter Planen, Bauen, Wohnen und hier Bebauungspläne sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html) zu finden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 23. Oktober 2024


Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

